

## Beschluss des Europäischen Parlaments zur Ernennung des Bürgerbeauftragten (27. Oktober 1999)

**Legende:** Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1999 zur Ernennung des Bürgerbeauftragten der Europäischen Union.

**Quelle:** Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 01.12.1999, n° L 306. [s.l.]. "Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1999 zur Ernennung des Bürgerbeauftragten der Europäischen Union (1999/780/EG, EGKS, Euratom)", p. 32.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/beschluss\\_des\\_europaischen\\_parlaments\\_zur\\_ernennung\\_des\\_burgerbeauftragten\\_27\\_oktober\\_1999-de-bff7e925-a179-4da2-ba23-a863efd9f276.html](http://www.cvce.eu/obj/beschluss_des_europaischen_parlaments_zur_ernennung_des_burgerbeauftragten_27_oktober_1999-de-bff7e925-a179-4da2-ba23-a863efd9f276.html)

**Publication date:** 19/05/2014

## Beschluß des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1999 zur Ernennung des Bürgerbeauftragten der Europäischen Union (1999/780/EG, EGKS, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 195,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 20d,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 107d,

unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten <sup>(1)</sup>,

aufgrund von Artikel 177 seiner Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Stellenausschreibung vom 31. Juli 1999 <sup>(2)</sup>,

in Kenntnis der gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten und Artikel 177 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung übermittelten Kandidaturen,

in Kenntnis der Liste der zulässigen Kandidaturen,

unter Hinweis auf die Anhörungen der Bewerber vor dem zuständigen Ausschuß am 19. Oktober 1999,

in Kenntnis der Ergebnisse der Abstimmung im Plenum am 27. Oktober 1999 —

BESCHLIESST:

### **Einzigter Artikel**

Herr Jacob Magnus Söderman wird zum Bürgerbeauftragten der Europäischen Union ernannt.

Straßburg, den 27. Oktober 1999

*Für das Europäische Parlament*  
*Die Präsidentin*  
Nicole FONTAINE

<sup>(1)</sup> ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. C 220 vom 31.7.1999, S. 29.